

Dr. Wilhelm Ungerank LL.M.
Senatsvorsitzender am Fürstlichen Obergericht

An die
Regierung
Ministerium für Inneres,
Wirtschaft und Umwelt

Vaduz, am 16.02.2022

**Vernehmlassungsbericht Post- und Paketzustelldienstegesetz (PPG)
LNR 2021-1654**

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 23.11.2021, LNR 2021-1654, nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Art. 39 VV PPG:

Diese Bestimmung sieht – in Übereinstimmung mit dem bisherigen Art. 30 PostG – ein „reines“ Officialdelikt vor.

Es wird angeregt, dieses Delikt aus folgenden Gründen als Ermächtigungsdelikt (§ 2 Abs. 5 StPO) auszugestalten: Das Vergehen nach § 118 StGB (Verletzung des Briefgeheimnisses und Unterdrückung von Briefen) stellt – ebenso wie die meisten weiteren der die Verletzung der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse betreffenden Bestimmungen des StGB (§§ 118 – 123) – ein Privatanklage- bzw. Ermächtigungsdelikt dar. Da die mit Art. 39 VV PPG unter Strafe gestellte Verletzung des Post- und Briefgeheimnisses nicht notwendigerweise das

Öffnen verschlossener Briefe/Schriftstücke erfordert (vgl. *Reindl-Krauskopf* in WK² StGB § 118 Rz 39, 2. Absatz [zu § 57 öPostG]), § 118 StGB jedoch sehr wohl z.B. das Öffnen eines Briefes voraussetzt, stellt es einen Wertungswiderspruch dar, wenn die eine Handlung mit geringerem sozialen Störwert pönalisierende Strafbestimmung zu den „reinen“ Officialdelikten zählt, die eine Handlung von höherem sozialen Störwert pönalisierende Strafbestimmung jedoch nur über Privatanklage bzw. Ermächtigung verfolgt wird.

Rechtsvergleichend sei darauf hingewiesen, dass auch § 57 öPostG (*Reindl-Krauskopf* aaO) ein Ermächtigungsdelikt darstellt. Gleiches gilt für den einen ähnlichen Regelungsgehalt aufweisende Art. 67 KomG, was auch in Zukunft so beibehalten werden soll (vgl. Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 23.11.2021, LNR 2021-1559, betreffend die Totalrevision des KomG – Art. 85 der dortigen VV).

Auf Tipp- bzw. Übertragungsfehler (Art. 4 Abs. 1 Z. 15 VV PPG [„... der ESA gemäss Art. 4 ...“], Art. 6 Abs. 1 lit. f VV PPG [„... nachzuweisen“], Art. 18a Abs. 2 lit. c VV POG [„... c) Vermittlung von Versicherungspolice.“] und Art. 18b VV POG [„Sorgfaltspflichtengesetzes“]) sei am Rande hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wilhelm Ungerank LL.M.